



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmvrhj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Juni 2018

Betrifft: GZ BMVRDJ-601/0014-V1/2018;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der
Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfas-
sungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäfts-
führung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Nieder-
lassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Bereits bisher waren die Leistungen und Förderungen für Jugendlichen mit Behinderung zwischen den einzelnen Ländern teils stark unterschiedlich.

Aus Sicht des Behindertenanwalts steht bei Wegfall der Bundeskompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Jugendfürsorge unter gleichzeitiger Devolution der Materie in die Regelungskompetenz der Länder zu besorgen, dass diese Fragmentierung weiter verstärkt wird und so eine Verschlechterung der sozioökonomischen Situation Jugendlicher mit Behinderung in einzelnen Bundesländern droht.

Daher wäre es aus Sicht des Behindertenanwalts, auch aus Sicht der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit zweckmäßiger, Artikel 12 B-VG dergestalt zu reformieren, dass die Gesetzgebungskompetenz in Fragen der Jugendfürsorge gänzlich in die Regelungskompetenz des Bundes übertragen wird.

Diese Forderung nach einer bundesweit einheitlichen verfassungsrechtlichen Grundlage erscheint nicht nur im Lichte internationaler Verpflichtungen Österreichs, wie insbesondere Artikel 4, 27 UN-KRK, geboten sondern entspräche auch den 2012 in Abs. 11 gemachten abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer

¹ Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4, 5 October 2012 para. 11.